

Verhaltenskodex Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.

Stand: 09.11.2021

Präambel

Ziel des Verhaltenskodexes der „Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.“ (FSM) ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in Telemedien, die geeignet sind, ihre Entwicklung oder Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sowie der Schutz vor Angeboten, welche die Menschenwürde oder sonstige durch den JMStV geschützte Rechtsgüter verletzen.

Die FSM will ihren Beitrag zur Stärkung der Freiheitsrechte der Telemedienanbieter und der Achtung der schutzwürdigen Interessen der Nutzerinnen und Nutzer und der Allgemeinheit insbesondere gegenüber Diskriminierung sowie Gewaltverherrlichung leisten und den Jugendschutz auf selbstverantworteter Basis stärken. Jede Form der Zensur wird abgelehnt.

Ziel der freiwilligen Selbstkontrolle ist es, Telemedienanbieter mit dem Beitritt zu dem Verein zur Beachtung der Grundsätze des Verhaltenskodexes zu veranlassen und Missachtungen des Kodexes zu sanktionieren.

Die FSM achtet den Freiheitsraum der Individualkommunikation in den Diensten und das Grundrecht der Nutzerinnen und Nutzer auf Informationsfreiheit. Zugleich tritt die FSM für das Grundrecht auf Meinungs- und Pressefreiheit, das Grundrecht auf Eigentums- und Berufsfreiheit, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Kunstfreiheit ein.

Die FSM strebt an, den Nutzerinnen und Nutzern der Dienste durch das Angebot von Informationen über die eigene Arbeit, die Anwendung technischer Schutzmechanismen und die Einrichtung einer Informations- und Anlaufstelle einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesen Diensten unter Einschluss der aus dem Internet abrufbaren Angebote zu vermitteln.

Die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Verpflichtungen sollen und können keine Verantwortlichkeit gegenüber Dritten begründen oder den Nachweis einer solchen Verantwortlichkeit erleichtern. Der Rechtsweg wird durch das Verfahren der Beschwerdestelle der FSM nicht ausgeschlossen.

Die FSM wird mit anderen freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen – auch auf europäischer und internationaler Ebene – zusammenarbeiten, um dem umfassenden Angebot an Diensten sowie der Internationalität der Netze und der Telemedienanbieter gerecht zu werden.

I. Verhaltenskodex

Ziff. 1: Anwendungsbereich

1. Der Verhaltenskodex bindet die Mitglieder der FSM, sobald sie ihn unterzeichnet haben.
2. Der Verhaltenskodex greift in dem Umfang, wie die Anbieter von Telemedien nach den jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Inhalt der Dienste verantwortlich sind.
3. Der Verhaltenskodex hat die Verhinderung unzulässiger Angebote nach Ziff. 2 und die Einhaltung der Vorgaben nach den Ziff. 3 bis 14 zum Ziel. Über die Ziffern 7, 10 und 11 hinaus werden keine Verstöße gegen werberechtliche, urheberrechtliche, datenschutzrechtliche, Verbraucherschutzrechtliche bzw. wettbewerbsrechtliche Vorschriften erfasst.
4. Die Aufgaben bestehender Selbstkontrollgremien sowie der Selbstkontrollmaßnahmen der einzelnen Mitglieder der FSM im Bereich der Dienstangebote bleiben unberührt.
5. Ergänzende Subkodizes für einzelne Teilbereiche (Mitgliedergruppen/Themen) können durch die betroffenen Mitglieder gem. § 11 der Satzung aufgestellt werden. Im Zweifel gehen Regelungen des Verhaltenskodexes denen eines Subkodexes vor. Die Mitglieder, die von einem solchen Kodex berührt wären, können sich den dort festgeschriebenen Regelungen unterwerfen.

Ziff. 2: Ächtung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie von erotografischen Darstellungen Minderjähriger

Die Mitglieder der FSM beteiligen sich am Schutz der besonderen Würde von Kindern und Jugendlichen. Sie haben die tiefe Überzeugung, dass das gesellschaftliche Problem von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen nur durch deutliche Ächtung und Verfolgung angegangen werden kann. Aus diesem Grund ächten die Mitglieder Inhalte im Sinne der §§ 184b, 184c StGB und Inhalte, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen (erotografische Darstellungen) im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV. Sie tragen im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit Sorge, dass keine derartigen Inhalte angeboten oder zur Nutzung vermittelt werden. Sollten Mitglieder Kenntnis über solche Inhalte in Telemedien erlangen, informieren sie hierüber unmittelbar oder durch die FSM-Beschwerdestelle die zuständigen Behörden.

Ziff. 3: Absolut unzulässige Inhalte

Die Mitglieder der FSM tragen im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit Sorge, dass keine absolut unzulässigen Inhalte angeboten und zur Nutzung vermittelt werden. Solche Inhalte sind insbesondere:

- Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB, § 4 Abs.1 S. 1 Nr. 1 und 2 JMStV),
- Volksverhetzung und Auschwitzlüge sowie Inhalte, die den Nationalsozialismus billigen, verherrlichen oder rechtfertigen (§ 130 StGB, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 JMStV),
- Aufforderungen oder Anleitungen zu Straftaten (§§ 111, 130 a StGB, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JMStV),
- Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV),
- Kinder-, Jugend-, Tier-, und Gewaltpornografie (§§ 184a bis c StGB; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 JMStV),
- erotografische Darstellungen Minderjähriger (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV),
- kriegsverherrlichende Inhalte (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 JMStV),
- Verletzungen der Menschenwürde (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV) und

- wegen Verstoßes gegen das StGB indizierte Telemedien und inhaltsgleiche Telemedien (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 JMStV)

Ziff. 4: Relativ unzulässige Inhalte

Die Mitglieder der FSM verpflichten sich im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit sicherzustellen, Inhalte gem. § 4 Abs. 2 JMStV nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich zu machen.

Ziff. 5: Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen

1. Die Mitglieder der FSM treffen im Rahmen der gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit Vorsorge dafür, dass Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (§ 5 Abs. 1 JMStV), nur dann angeboten und zur Nutzung vermittelt werden, wenn Sorge dafür getragen wird, dass die Wahrnehmbarkeit dieser Angebote für Kinder und Jugendliche entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass der Anbieter
 - a. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder
 - b. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe die Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen, oder
 - c. das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV ausgelesen werden kann.
2. Wer gewerbsmäßig oder im großen Umfang Telemedien verbreitet, soll auch die für Kinder und Jugendliche unbedenklichen Angebote entsprechend der Altersstufen für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV technisch kennzeichnen, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist. Die Mitglieder der

FSM, die kindgerechte und entwicklungsfördernde Angebote anbieten, verpflichten sich, auf diese Angebote kindgerecht hinzuweisen.

3. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, ist das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten oder abrufbar zu halten. Die Mitglieder der FSM verpflichten sich, von Kinderangeboten keine Links auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zu setzen.

Ziff. 6: Video-Sharing-Dienste

1. Mitglieder der FSM, die Video-Sharing-Dienste anbieten, treffen im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit und unbeschadet anderer gesetzlicher Verantwortlichkeiten für Anbieter angemessene Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu schützen.
2. Mitglieder der FSM, die Video-Sharing-Dienste anbieten, setzen im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit Systeme ein, mit denen Nutzerinnen und Nutzer die von ihnen hochgeladenen Angebote bewerten können, und bieten Nutzerinnen und Nutzern Möglichkeiten an, Einstellungen bezüglich dieser Bewertung vorzunehmen. Ergibt sich aus der Bewertung nach Satz 1 eine Jugendschutzrelevanz der Inhalte, treffen diese Mitglieder Maßnahmen nach Absatz 1.
3. Mitglieder der FSM, die Video-Sharing-Dienste anbieten und nicht dem Anwendungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes unterfallen, stellen im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit Melde- und Abhilfeverfahren im Sinne der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes für Nutzerbeschwerden über unzulässige und entwicklungsbeeinträchtigende Angebote im Sinne des JMStV bereit.

Ziff. 7: Werbung

Die Mitglieder der FSM verpflichten sich, keine Werbung in ihren Angeboten bereitzuhalten, die gegen § 6 JMStV verstößt. Die Unterzeichner verpflichten sich überdies, Werbung in jugendschutzbeeinträchtigender Weise zu unterlassen. Dabei tragen sie Sorge dafür, dass beim

Einsatz von optischen Werbeformen und dem Versand von Werbe-E-Mails die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden.

Die Mitglieder der FSM verpflichten sich, es insbesondere zu unterlassen, beim Einsatz von Werbeformen, welche den Content verdecken, vor allem Kindern und Jugendlichen die Nutzung des ursprünglich aufgerufenen Angebots dadurch zu erschweren, dass durch Betätigen des Schließbuttons weitere werbliche Angebote geöffnet werden.

Ziff. 8: Journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte

Soweit in den Angeboten von Mitgliedern der FSM journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte im Sinne des Medienstaatsvertrages enthalten sind, werden diese Mitglieder im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verantwortlichkeit sicherstellen, dass

- a) Berichterstattung und Informationsangebote den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen,
- b) Nachrichten über das aktuelle Tagesgeschehen vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft geprüft werden,
- c) Kommentare von der Berichterstattung deutlich getrennt und unter Nennung des Verfassers als solche gekennzeichnet werden,
- d) bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Mitgliedern der FSM durchgeführt werden, angegeben wird, ob sie repräsentativ sind.

Soweit es um die Beurteilung anerkannter journalistischer Grundsätze geht, kann bei entsprechender Vergleichbarkeit auf den Pressekodex des Deutschen Presserates in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen werden.

Ziff. 9: Jugendschutzprogramme und technische Mittel

Die Mitglieder der FSM sind der Überzeugung, dass Jugendschutzprogramme und technische Mittel Eltern und anderen aufsichtführenden Personen ganz wesentlich dabei helfen können, Kindern und Jugendlichen eine altersgerechte Nutzung digitaler Medien zu ermöglichen. Mit

solchen Programmen und Systemen können Kinder und Jugendliche diese Angebote selbstständig nutzen, ohne dass dabei ein hohes Risiko bestünde, dass sie auf für sie ungeeignete Angebote gelangen. Entwicklung, Verbreitung und Einsatz von Jugendschutzprogrammen und technischen Mitteln zu fördern, ist den Mitgliedern der FSM deshalb ein wichtiges Anliegen.

1. Die Mitglieder der FSM tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu bei, die von der FSM als geeignet beurteilten Jugendschutzprogramme oder technischen Mittel in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und ihre Verbreitung zu fördern.
2. Mitglieder der FSM, die ein Jugendschutzprogramm oder ein technisches Mittel entwickeln oder es ihren Kundinnen und Kunden anbieten, können dessen Eignung durch die FSM beurteilen lassen.
3. Mitglieder der FSM, deren Jugendschutzprogramme oder technische Mittel durch die FSM als geeignet beurteilt worden sind, verpflichten sich, diese mindestens alle drei Jahre durch die FSM überprüfen zu lassen. Weiterhin unterstützen sie die FSM bei der Behebung von Fehlfunktionen.

Ziff. 10: Ankündigungen und Kennzeichnungspflichten

1. Die Mitglieder der FSM verpflichten sich, im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, durch akustische Zeichen anzukündigen oder in geeigneter Weise durch optische Mittel als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich zu machen.
2. Die Mitglieder der FSM verpflichten sich, bei von ihnen angebotenen Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes freigegebenen Filmen oder Spielen, deutlich auf diese Kennzeichnung in ihrem Angebot hinzuweisen.
3. Mitglieder der FSM, die Film- oder Spielplattformen im Sinne des § 14a Abs. 1 S. 1 JuSchG anbieten, kennzeichnen dort Filme und Spiele im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit deutlich wahrnehmbar mit einer Altersstufe.

Ziff. 11: Anbieterkennzeichnung, Hinweis auf Jugendschutzbeauftragte

1. Soweit die Mitglieder der FSM selbst Inhalte anbieten, stellen sie sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Anbieterkennzeichnung eingehalten werden. Soweit Mitglieder lediglich Angebote vermitteln, werden sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung dieser Vorschriften hinwirken.
2. Mitglieder der FSM weisen in ihrem Angebot auf ihre Mitgliedschaft in der FSM hin.
3. Mitglieder der FSM, die Jugendschutzbeauftragte im Sinne des § 7 JMStV zu bestellen haben, halten die wesentlichen Informationen (insbesondere Namen und Daten für eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme) leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar. Hat das Mitglied die FSM zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichtet, weist es im Rahmen der Anbieterkennzeichnung darauf hin.
4. Mitglieder der FSM können Jugendschutzbeauftragte durch die FSM zertifizieren lassen, damit diese Kennzeichnungen im Sinne des § 14a JuSchG vornehmen können.

Ziff. 12: Förderung von Medienkompetenz

Die Mitglieder der FSM leisten einen Beitrag zur Förderung von Medienkompetenz in der Überzeugung, dass nur durch das Zusammenspiel von Medienkompetenz von Nutzerinnen und Nutzern, Verantwortungsbewusstsein des einzelnen Anbieters und freiwilliger Selbstkontrolle der Telemedien ein sinnvoller Jugendmedienschutz erreicht werden kann. Sie verpflichten sich daher, die FSM bei der Förderung von Medienkompetenz von Eltern und Kindern zu unterstützen. Sie werden die FSM insbesondere dabei unterstützen, Informationen über den sicheren Umgang mit dem Internet an Kinder, Jugendliche und Eltern zu vermitteln und Hilfestellungen beim Erwerb der Internetkompetenz anzubieten.

Ziff. 13: Auskunftsanspruch

Die Mitglieder der FSM sind verpflichtet, der FSM-Beschwerdestelle einen unentgeltlichen Zugang zu den von ihnen verantworteten Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen. Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Überprüfung einer Beschwerde oder der Tätigkeit der FSM im Rahmen ihrer Funktion als Jugendschutzbeauftragter des Anbieters ist für die FSM unentgeltlich, oder die Kosten dafür sind der FSM zu erstatten. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die FSM sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

Ziff. 14: Pflicht zur Prüfung von Angeboten

Unternehmen ohne eigenen Jugendschutzbeauftragten, die Mitglied in der FSM werden wollen, legen der FSM im Rahmen des Mitgliedsantrages ihr Angebot für eine Vorabprüfung vor. Die Einzelheiten der Prüfung sind in § 4 Abs. 3 der Satzung geregelt.

Die gleiche Prüfungspflicht entsteht bei wesentlichen Änderungen im Telemedienangebot eines ordentlichen Mitglieds der FSM ohne eigenen Jugendschutzbeauftragten, die einer Neugestaltung des Angebots gleichkommen. Die Einzelheiten der Prüfung sind in § 4 Abs. 4 der Satzung geregelt.

Ziff. 15: Vorsorgemaßnahmen

1. Mitglieder der FSM, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, treffen im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Verantwortlichkeit angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor für sie ungeeigneten Inhalten zu schützen. Davon ausgenommen sind Angebote, die sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden, sowie journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die vom Mitglied der FSM selbst verantwortet werden.

2. Konkrete Vorsorgemaßnahmen für ein Angebot oder eine Reihe von Angeboten können als Leitlinie im Sinne des § 24c JuSchG mit der FSM vereinbart werden. Entsprechende Leitlinien werden spätestens alle drei Jahre überprüft.

II. Sanktionen

Ist von den zuständigen Gremien der FSM unter Anwendung der von der FSM verabschiedeten Beschwerdeordnung ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt, können Sanktionen nach der Beschwerdeordnung ausgesprochen werden.

III. Schlussbestimmungen

Die Mitglieder der FSM stimmen darin überein, dass auf Grund der praktischen Arbeit der FSM die Fortschreibung des Verhaltenskodexes bzw. eine Überarbeitung des Sanktionskataloges alle zwei Jahre zu prüfen ist.